

- BESCHLUSS -

Open-Access-Policy der KHSB

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) verabschiedet eine Open Access Policy, um die nachhaltige Verbreitung, Zugänglichkeit und Sichtbarkeit von Forschungsergebnissen zu fördern. Als Unterzeichner der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ unterstützt die KHSB die wissenschaftspolitische Forderung nach offenem Zugang zu wissenschaftlichem Wissen als öffentlichem Gut.

Das Präsidium und der Akademische Senat der KHSB empfehlen daher den Angehörigen der Hochschule nachdrücklich, ihre Forschungsergebnisse und wissenschaftlichen Arbeiten Open Access zu publizieren und auf Open-Access-Dokumentenservern zu archivieren. Im Geiste der Berliner Erklärung werden folgende Leitlinien verabschiedet:

1. Die KHSB empfiehlt den Angehörigen der Hochschule die Erstveröffentlichung als Open-Access-Publikation unter CC-Lizenz (möglichst CC BY oder CC BY SA).
2. Die KHSB fordert die Angehörigen der Hochschule auf, ihr Zweitveröffentlichungsrecht wahrzunehmen und ihre Publikationen parallel oder zeitversetzt über Repositorien zugänglich zu machen.
3. Als Repositorium der KHSB dient der Hochschulschriftenserver KiDokS. Die KHSB fordert die Forschenden auf, eine digitale Kopie des Volltextes aller Publikationen im institutionellen Repositorium einzustellen bzw. bei der Bibliothek einzureichen, um so die Sichtbarkeit zu erhöhen und eine Langzeitarchivierung zu gewährleisten. Die Bibliothek der KHSB informiert und unterstützt bei der Datenerfassung.
4. Die KHSB ermutigt alle Forschenden, auch die zur Publikation gehörenden Forschungsdaten auf KiDokS oder in einem anderen geeigneten Open Access Data Repository zu hinterlegen.
5. Die KHSB ermutigt alle Wissenschaftler*innen, beim Abschluss von Verlagsverträgen nur einfache Nutzungsrechte zu übertragen bzw. sich zumindest das Recht zur Parallelveröffentlichung auf dem Repositorium der KHSB vorzubehalten.
6. Eigenpublikationen der KHSB sollen Open-Access erscheinen (bevorzugt CC BY).
7. Die KHSB ernennt zur Umsetzung der Open-Access-Policy einen Open-Access-Beauftragten. Die Bibliothek und das Forschungsmanagement der KHSB verantworten die Koordination von Open-Access-Aktivitäten und von Serviceangeboten.
8. Für anfallende Open-Access-Publikationskosten (bei OA-Erstveröffentlichung und paralleler wie auch zeitversetzter Zweitveröffentlichung) können Zuschüsse aus der Internen Forschungsförderung beantragt werden. Das Forschungsmanagement der KHSB fordert bei Drittmittelprojekten zur Beantragung von Open-Access-Förderung auf.

Glossar zur Open-Access-Policy der KHSB

Die [Berliner Erklärung](#) über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen („Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“) aus dem Jahr 2003 ist die zentrale programmatische Grundlage der internationalen Open-Access-Bewegung. Sie postuliert den offenen Zugang zu wissenschaftlicher Information. Dies umfasst Textpublikationen ebenso wie Forschungsdaten, Bilder und multimediale Objekte.

Unter **Closed-Access-Bedingungen** ist ein Werk nur dann zugänglich, wenn vorab für den Zugang bezahlt wurde. Im wissenschaftlichen Umfeld wird die Zugangsgebühr traditionell durch Bibliotheken bezahlt, etwa durch Abschluss von Lizenzverträgen. Im Closed Access liegen alle Nutzungsrechte beim Verlag. Auch die Autor*innen selbst können ohne Erlaubnis des Verlages nicht mehr über ihr Werk verfügen. Zweitveröffentlichungen sind damit nicht ohne weiteres möglich.

Creative-Commons-Lizenzen oder kurz CC-Lizenzen sind [freie Lizenzen](#), die von der gemeinnützigen Organisation Creative Commons entwickelt wurden. Sechs CC-Lizenzen unterstützen Autor*innen bei der stufenweisen Freigabe ihrer Inhalte zur Nutzung durch die Allgemeinheit. Allen CC-Lizenzen gemeinsam ist, dass die Urheber*innen bei jeder Verwertung genannt werden müssen.

Goldener Weg

Die Erstveröffentlichung in einer Open Access-Zeitschrift als Open-Access-Monografie oder als Beitrag in einem Open Access erscheinenden Sammelwerk oder Konferenzband wird als der Goldene Weg des offenen Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen bezeichnet. OA-Texte entsprechen den Kriterien des Offenen Zugangs und sind durch ein Peer-Review qualitätsgeprüft.

Der Zugang ist weltweit offen und kostenfrei. Beiträge dürfen unter Benennung der Urheberschaft frei heruntergeladen, genutzt, kopiert, gedruckt oder verteilt werden.

Die Kosten dieser Veröffentlichungen werden in der Regel von den Autor*innen bzw. deren Institutionen getragen: Verleger von Open Access-Publikationen erheben anstelle von Subskriptionsgebühren vom Abonnent*innen Publikationsgebühren, meist in Form einer Bearbeitungsgebühr.

Grüner Weg

Der sog. Grüne Weg ist die Zweitveröffentlichung eines Buches oder Zeitschriftenartikels nach der Erstveröffentlichung in einem klassischen Verlag.

Die Zweitveröffentlichung ist dann uneingeschränkt möglich, wenn den Verlagen vertraglich kein ausschließliches, sondern ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist bzw. wenn die Autor*innen sich das Recht auf parallele Online-Veröffentlichung ausdrücklich vorbehalten haben. Sofern die Autor*innen jedoch sämtliche Verwertungsrechte für ihre Artikel an die herausgebenden Verlage abgetreten haben, steht es ihnen nicht mehr frei, wann und in welcher Form sie die Artikel über das Internet zugänglich machen. Vielmehr bedarf es dann der Zustimmung der herausgebenden Verlage. Die meisten Verlage haben deshalb Richtlinien veröffentlicht, in denen sie pauschal regeln, ob und wie Autor*innen ihre Werke online als Zweitveröffentlichung anbieten dürfen und welche Karenzzeit verstrichen sein muss.

Entsprechend §38 des Urheberrechtsgesetzes darf der Urheber seine Publikation nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweitig vervielfältigen und veröffentlichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nutzungsrechte regeln, wie urheberrechtlich geschützte Werke von Urheber*innen, Verlagen und Dritten genutzt werden können. Urheber*innen übertragen entweder einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte. Ein einfaches Nutzungsrecht berechtigt dazu, das Werk vertragsgerecht zu nutzen. Ein ausschließliches Nutzungsrecht dagegen berechtigt exklusiv den/die Inhaber*in, das Werk zu nutzen, alle anderen sind von der Nutzung ausgeschlossen. So dürfen Autor*innen, die in einem

Verlagsvertrag ausschließliche Nutzungsrechte erteilt haben, nicht ohne weiteres eine Zweitveröffentlichung vornehmen.

Open Access heißt, dass die Inhalte verlässlich archiviert, frei zu lesen und in jeder legalen Weise nachnutzbar sind. Der Begriff bezieht sich auf öffentlich geförderte wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten und das digitale kulturelle Erbe.

Die **Open-Access-Beauftragte** berät das Präsidium der KHSB bei strategischen Entscheidungen zu Open Access.

Die **Open-Access-Policy** der KHSB umfasst Empfehlungen zum Open-Access-Publizieren der Angehörigen der KHSB und Selbstverpflichtungen der Hochschule, entsprechende Services hinsichtlich Beratung, Finanzierung und Infrastruktur bereit zu stellen.

Ein **Repository** ist eine Plattform zur weltweiten Veröffentlichung und Archivierung von wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsdaten oder Daten des kulturellen Erbes. [Kidoks](#) ist das Repository für Publikationen der KHSB.

In einem **Verlagsvertrag** werden Rechte und Pflichten von Autor*innen und Verlag geregelt. Zentraler Bestandteil sind Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten. In einem Vertrag unter Closed-Access-Bedingungen übertragen Autor*innen dem Verlag ausschließliche Nutzungsrechte. So können sie nach Vertragsabschluss nicht mehr ohne Erlaubnis des Verlages über ihr Werk verfügen. Unter Open-Access-Bedingungen hingegen übertragen Autor*innen dem Verlag einfache Nutzungsrechte. Damit behalten sie z. B. das Recht, eine Zweitveröffentlichung ihrer Publikation vorzunehmen.

Mit einer **Zweitveröffentlichung** können Werke, die zunächst unter Closed-Access-Bedingungen erschienen sind, Open Access verfügbar gemacht werden. Die Zweitveröffentlichung erfolgt zeitgleich oder zeitversetzt zur Erstveröffentlichung auf einem Repository. Das Einstellen auf persönlichen Websites o. Ä. zählt nicht als Zweitveröffentlichung, da hier wichtige Aspekte wie langfristige Zugänglichkeit und Zitierbarkeit nicht gewährleistet sind.

Das **Zweitveröffentlichungsrecht** nach § 38 (4) des Urheberrechtsgesetzes gibt Autor*innen das Recht, ihre Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen über eine Zweitveröffentlichung Open Access verfügbar zu machen. Dieses Recht gilt auch dann, wenn im Verlagsvertrag eine Zweitveröffentlichung untersagt ist.